

II-10243 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
 FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
 DR. MARILIES FLEMMING

zl. 70 0502/12-Pr, 2/90

1031 WIEN, DEN
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 71 1 58
 DVR: 0441473

1. März 1990

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

4758 IAB
 1990-03-06
 zu 4846 IJ

Auf die Anfrage Nr. 4846/J der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 23. Jänner 1990, betreffend Müllverbrennungsanlagen, behebe ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Konkrete Planungen für Müllverbrennungsanlagen finden derzeit nur für den Standort Wels statt, wo die bereits bestehende Altanlage den Bestimmungen des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen entsprechend saniert und auf den letzten Stand der Technik gebracht wird.

ad 2 und 4:

An bestehenden kalorischen Kraftwerken werden keine Umbauarbeiten zum Zwecke der Müllverbrennung durchgeführt; auch sind diesbezüglich keine Genehmigungsverfahren anhängig. Bestehende kalorische Kraftwerke eignen sich schon allein wegen ihrer Anlagengröße und ihres Brennstoffeintrags (Kohle: staubförmig) nicht zum Zweck der Müllverbrennung.

ad 3:

Derzeit werden keinerlei Bauarbeiten zur Errichtung von Abfallverbrennungsanlagen an vollkommen neuen Standorten durchgeführt.

- 2 -

ad 5:

Die in Werndorf am Block 1 und 2 durchgeföhrten Bauarbeiten haben die Anpassung an den Stand der Technik gemäß dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen zum Ziel.

ad 6:

Aufgrund der statistischen Auswertung des Umweltbundesamtes läßt sich feststellen, daß in die DDR rund 41%, in die BRD rund 23%, nach Großbritanien rund 27%, nach Frankreich rund 7% und in die Schweiz rund 2% der Sonderabfallexporte durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bewilligt wurden.

ad 7:

Neben der in § 9a Abs. 3 Sonderabfallgesetz vorgesehenen Einführerklärung des Einführstaates, in welchen die Sonderabfälle verbracht werden, wird im Bewilligungsverfahren auch die Vorlage einer Annahmeerklärung des ausländischen Unternehmens, die die ausländische Behandlungsanlage betreibt, verlangt. Die Annahmeerklärung des ausländischen Unternehmens bietet zusammen mit der Einführerklärung des Einfuhrlandes eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, daß die Sonderabfälle in der ausländischen Behandlungsanlage auch endbehandelt werden.

ad 8:

Eine Ausfuhrbewilligung wird nur dann erteilt, wenn die unter Punkt 7 zitierte Einführerklärung und eine Annahmeerklärung des ausländischen Entsorgungsunternehmens vorliegen. Um sicherzustellen, daß die exportierten Sonderabfälle im Ausland umweltgerecht behandelt werden, wurde im Sonderabfallgesetz vorgesehen, daß die Ausfuhrbewilligung erst nach Vorliegen einer Einführerklärung des Einführstaates, dem die

- 3 -

Kontrolle der in seinem Hoheitsgebiet liegenden Betriebe obliegt, erteilt werden darf. Darüberhinaus erkundigen sich in Zweifelsfällen meine Mitarbeiter telefonisch bei den zuständigen ausländischen Behörden, ob eine umweltadäquate Behandlung im Einfuhrstaat gewährleistet ist.

ad 9:

Die Sonderabfallnachweisverordnung aus dem Jahre 1984 wies gewisse Mängel auf die sich in der Vollziehungspraxis herausstellten. Mit der Sonderabfallnachweisverordnung, BGBl. Nr. 553/1989, und dem ab 1. Jänner 1990 eingerichteten Sonderabfalldatenverbund steht nunmehr ein wirksames Überwachungssystem zur Verfügung.

A handwritten signature consisting of several fluid, cursive strokes, appearing to be a stylized 'G' or 'J' followed by other characters.